

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 11. November 1997

Teil II

328. Verordnung: Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, 3. Ergänzung

328. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, 3. Ergänzung

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung, BGBl. Nr. 1067/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 47/1997, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Festsetzung der repräsentativen Erträge 1997 für bestimmte Produkte, die als nachwachsende Rohstoffe auf stillgelegten Flächen angebaut werden, BGBl. II Nr. 195/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung, BGBl. II Nr. 282/1997, wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Mais

9 000 kg/ha“

Molterer